

**Diskussionsunterlage Gewaltschutzgesetz
Österreichischen Frauenrings (ÖFR) am 28. August 2019 von 10-12 Uhr**
Autorinnen: Mag.^a Maria Rösslhummer, Mag.^a Sonja Aziz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das 3. Gewaltschutzgesetz ist das Ergebnis der Task Force Gruppe der Türkis-Blauen Regierung, bei der viele ExpertInnen aus dem Opferschutz teilgenommen haben und viel Arbeit und Zeit investiert haben.

Einige Verbesserungsvorschläge im Gewalt- und Opferschutz wurden dabei berücksichtigt und in den Gesetzesentwurf aufgenommen, die wir auch sehr begrüßen, aber einige davon sind noch verbesserungswürdig, bzw. noch nicht ausreichend durchdacht und nicht gut ausgefeilt.

Diese Punkte sowie Lösungsvorschläge wurden von uns aufgelistet, mit dem Ziel, noch vor der Abstimmung im Nationalrat unsere ExpertInnenmeinung einbringen zu können und diese möglicherweise in einem Abänderungsantrag einfließen zu lassen. Gerade von Gewalt Betroffene brauchen gute rechtliche Möglichkeiten, um sich zu schützen.

Wir hoffen sehr auf Ihre Unterstützung dieser sehr sensiblen Materie und ersuchen um Lobbying bei der Überzeugungsarbeit für unsere Anliegen. Für Rückfragen stehen wir natürlich gerne zur Verfügung.

f.d. Österreichischen Frauenring

Klaudia Frießen
Vorsitzende

Mag.a Maria Rösslhummer
stv. Vorsitzende

Mag.a Christa Kirchmair
stv. Vorsitzende

Im Folgenden möchten wir Ihnen unsere Bedenken und Vorschläge zur Verbesserung des Opferschutzes vorbringen¹.

Verbesserungsvorschläge zum Entwurf des Dritten Gewaltschutzgesetzes – 3. GeSchG²

Zu Art 1 Z 5 (§ 38a SPG „Betretungs- und Annäherungsverbot zum Schutz vor Gewalt“)

Die Ausweitung des Schutzbereiches des § 38a SPG durch Implementierung eines Annäherungs-/Kontaktverbotes wird von vielen ExpertInnen zwar als positiv bewertet, da damit ein umfassender Schutz für von Gewalt betroffene Personen erreicht werden kann. Auch dass damit Jugendliche umfasst sind, sehen wir positiv. Sehr besorgt sind wir allerdings, dass der erweiterte Schutzbereich bei Kindergärten und Schulen wegfallen soll. Es ist sehr wichtig für gewaltbetroffene Kinder, dass die bisherige Regelung des Schutzes bei Kindergarten und Schule erhalten bleibt. Nur das gibt die Sicherheit, dass der Gefährder nicht hinkommen darf. Bei einer Bannmeile von 50 Metern liegt es immer am Opfer, die Polizei zu rufen, wenn er z.B. zur Schule kommt; das löst großen Stress aus. Auch kann die Schule dem Gefährder nicht sagen, er müsse weggehen, bevor das Kind kommt, denn erst wenn das Kind da ist, wird die Bannmeile wirksam.

¹ Basierend auf den Stellungnahmen von der Wiener Interventionsstelle und den Gewaltschutzzentren, des Vereins Autonome österreichische Frauenhäuser, des ÖFR und der Expertise von Frau Mag.a Sonja Aziz, Rechtsanwältin.

² zum Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendgerichtsgesetz 1988, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafregistergesetz 1968, das Tilgungsgesetz 1972, die Exekutionsordnung und das Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird und Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden, geändert werden

Unklar ist auch, wie der Schutzbereich im Radius von 50 Metern im Einzelfall von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt werden kann.

Vorschläge:

- Wir ersuchen sehr, **eine Regelung, die gut funktioniert hat und** anlässlich der Ermordung eines 7jährigen Buben in seiner St. Pöltener Volksschule **gesetzlich implementiert wurde, nicht abzuschaffen.**
Zudem sehen wir Probleme in Bezug auf die Persönlichkeitsrechte des Opfers, das als Person behördlich mit einer Bannmeile behaftet wird, ob es das will oder nicht.
- Weiters finden wir sehr problematisch, dass der Gefährder Ausnahmen vom Betretungsverbot beantragen können soll. Das bringt große Unsicherheit in der Zeit, in der das Opfer die Chance haben soll, in Ruhe weitere Schritte zu überlegen.
- Eine Ausnahme vom Betretungs- und Annäherungsverbot wird daher entschieden abgelehnt.

Zu Art 1 Z 2 (§ 22 Abs 2 SPG „Sicherheitspolizeiliche Fallkonferenz“)

Die multi-institutionelle Kooperation in der Opferschutzarbeit ist ein wichtiger Meilenstein des Gewaltschutzgesetzes, bei dem alle beteiligten Institutionen an einem Strang ziehen sollten und die Rechte und Interessen der Opfer im Mittelpunkt stehen.

Neben dem Gewaltschutzgesetz wurde 2011 auch das Bündnis MARAC (Multi-Agency Risk Assessment Conferences) in mehreren Bundesländern in Österreich etabliert, das lange Jahre gute Ergebnisse für besonders hochgefährdete Frauen oder Frauen in hochrisikogefährdeten Situationen erzielt hat. Diese multi-institutionelle Zusammenarbeit und die Fallkonferenzen mit der längsten Erfahrung gab es in Wien, geleitet von der Wiener Polizei und der Wiener Interventionsstelle zur Verhinderung von schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen. Im Frühjahr 2018 wurde dieses Projekt von der Polizei einseitig aufgekündigt, was wir alle sehr bedauern, zumal 2018 und auch 2019 ein enormes Ansteigen von Morden an Frauen zu verzeichnen war.

Im Entwurf zum 3. Gewaltschutzgesetz sollen zwar diese Fallkonferenzen wieder eingeführt werden, die jedoch ausschließlich nur von der Polizei einberufen werden, was nicht den Grundsätzen einer multi-institutioneller Kooperation entspricht, die Situation von besonders gefährdeten Frauen und Kinder verschlechtern und viele Gefahren in sich bergen kann.

Die Polizei ist zweifelsohne eine Einrichtung von zentraler Bedeutung für die Sicherheit von Personen, doch soll es nicht alleine in der Entscheidungsmacht der Polizei liegen, ob es Fallkonferenzen gibt. Beim bisherigen MARAC Modell war es so, dass alle MARAC BündnispartnerInnen Fälle in die Fallkonferenzen einbringen konnten. Fast alle Fälle wurden von Opferschutzeinrichtungen eingebracht.

Opferschutzeinrichtungen wären mit der geplanten Regelung vom „guten Willen“ der Sicherheitsbehörde abhängig, ob eine sicherheitsbehördliche Fallkonferenz auf Grund eines Hochrisikofalles einberufen wird oder nicht. Der Grund für die einseitige Kompetenz der Polizei zur Einberufung

**Diskussionsunterlage Gewaltschutzgesetz
Österreichischen Frauenrings (ÖFR) am 28. August 2019 von 10-12 Uhr**
Autorinnen: Mag.^a Maria Rösslhummer, Mag.^a Sonja Aziz

einer Fallkonferenz ist nicht nachvollziehbar. Gerade in Anbetracht dessen, dass Opferschutzeinrichtungen nach einer Gewaltberatung oftmals über weitreichende und maßgebliche Informationen zur Gefährdungssituation verfügen, erachten wir die Möglichkeit einer bloßen Anregung für nicht ausreichend.

Zudem kann es auch mit Risiken für das Opfer verbunden sein, wenn darauf gewartet werden muss, ob die Polizei eine Fallkonferenz einberuft. Es besteht die Gefahr, dass nur sehr wenige Hochrisikosituationen besprochen werden, das Instrument also nur einen winzigen Bruchteil der Fälle von Gewalt erfasst. Dem gegenüber zielte das MARAC Bündnis darauf ab, effizient zu sein, mehrere Fälle in einem Termin zu besprechen, für ganze Regionen zuständig zu sein und strukturelle Probleme auf Ebene einer Steuerungsgruppe zu behandeln, um den Opferschutz laufend zu verbessern.

Ein weiteres Problem sehen wir darin, dass die Definition eines Hochrisikofalles ausschließlich an der strafrechtlichen Relevanz gemessen werden soll. Demnach liegt eine besondere Gefahr dann vor, wenn insbesondere wegen eines vorangegangenen Angriffs zu befürchten ist, dass die Person eine mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlung (gemäß § 17 SPG mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht) begeht. Die Erläuterungen zum Gesetzesentwurf halten fest, dass in einem ersten Schritt nur solche Personen erfasst werden sollen, gegen die wegen einer solchen Straftat bereits Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege eingeleitet wurden. Diese Definition greift unserer Ansicht nach zu kurz, da Hochrisikosituationen von Opfern, die es bisher nicht gewagt haben, die Gewalt anzuzeigen, nicht umfasst werden.

Die Rechte und Interessen von Opfern und deren Schutz müssen stets zentrale Bedeutung für Fallkonferenzen haben (vgl. auch Art 7.2. der Istanbul-Konvention).

Vorschläge:

- Da keine Einrichtung alleine in der Gewaltprävention erfolgreich sein kann, sollte der Gesetzesentwurf zu § 22 Abs 2 SPG unserer Ansicht nach darauf ausgerichtet sein, **eine gesetzliche Grundlage für die multi-institutionelle Zusammenarbeit von Einrichtungen zu schaffen, die die Prävention von wiederholter und schwerer Gewalt, Morden und Mordversuchen zum Ziel haben.**
- Multi-institutionelle Zusammenarbeit und Fallkonferenzen sind im **psychozialen Bereich der Gewaltprävention ein wichtiges Instrument, um Wissen und Erfahrungen auf kollegialer Ebene zusammenzuführen.** Der Entwurf schafft jedoch keine Möglichkeit der Kooperation und des Austausches, sondern regelt in erster Linie die Einberufung von sicherheitspolizeilichen Fallkonferenzen unter der Leitung der Sicherheitsbehörden.
- Wir begrüßen das Vorhaben, eine rechtliche Basis für die multi-institutionelle Zusammenarbeit zu schaffen, ersuchen aber dringend, **die einseitige Einberufung von Fallkonferenzen durch die Polizei noch einmal zu überdenken und ein Modell zu schaffen, dass die Rechte und Interessen der Opfer im Zentrum hat und auf multi-institutionelle kollegiale Zusammenarbeit abzielt.**

Zu Art 1 Z 3 (§ 25 Abs 4 SPG „Implementierung der Gewaltinterventionszentren“

Der Entwurf zum 3. Gewaltschutzgesetz sieht eine Implementierung der Täterarbeit als „Dritte Gewaltschutzsäule analog zu den bundesweiten Opferschutzeinrichtungen“ vor. Dazu möchten wir grundsätzlich anmerken, dass es eine Analogie von Opferschutz und Täterarbeit nicht geben kann. Opfer wurden in ihrer körperlichen und seelischen Integrität verletzt und haben das Recht auf Schutz und Hilfe. Täter müssen sich für ihre Taten verantworten und entsprechend den Gesetzen Sanktionen erhalten. Ein rechtlicher Anspruch auf Beratung besteht nicht.

Eine sofortige Beratung von Tätern zum Zeitpunkt einer akuten Gewalt erachten wir daher als für hoch problematisch.

Der Ausbau der opferschutzorientierten Täterarbeit war und ist dringend notwendig, **jedoch nicht in der akuten Gewaltsituation**, sondern vielmehr im Rahmen von rechtlichen Verfahren (strafrechtliche, zivilrechtliche und pflegschaftsgerichtliche Maßnahmen).

In der Akutsituation nach Gewalt sofort mit Täterarbeit zu beginnen, kann zu ungewollten Konsequenzen und Gefahren für Opfer führen. In der Akutsituation von Gewalt muss es zuerst einmal um den Schutz der Opfer und die strafrechtlichen Ermittlungen gehen, denn in über 92% der Fälle gibt es bereits eine strafbare Handlung, wenn ein polizeiliches Betretungsverbot ausgesprochen wird.³ Es geht hier also in erster Linie um die Ermittlung zur Strafverfolgung, die Einvernahme des Beschuldigten, Beweissicherungen und den Schutz der Opfer. In dieser Phase soll aus strafrechtlichen Gründen keine Beeinflussung des Opfers durch den Täter erfolgen.

Eine Täterberatung in der akuten Situation von Gewalt wirft viele offene Fragen auf, die zeigen, dass die **praktische Umsetzung des Modells nicht ausreichend durchdacht wurde**.

Im Folgenden weisen wir auf weitere Problempunkte hin, die nicht ausreichend geklärt sind:

Täterberatung in der akuten Gewaltsituation kann problematisch sein, weil es bei **der Gefährlichkeitseinschätzung unweigerlich zu einem Informationsaustausch über die Situation der Opfer kommen kann**. Dies kann wiederum **das Vertrauen des Opfers in Opferschutzeinrichtungen schwächen und erschüttern**. Eine Zusammenarbeit von Opferschutzeinrichtung und Täterarbeitseinrichtung ist nur dann sinnvoll und kann nur dann erfolgen, wenn die Initiative vom Opfer ausgeht. Wenn das Opfer in der akuten Gewaltsituation auf die Initiative der Täterarbeitseinrichtung reagieren muss, kann dies das Opfer unter Druck bringen, was kontraproduktiv ist.

In der **Akutsituation kann es für Opfer also eine zusätzliche Belastung sein, sich mit dem Täter auseinanderzusetzen und es ist wichtig, dass es sich einmal auf die eigene Sicherheit konzentrieren kann**. Es geht hier um den Schutz des Opfers, einschließlich des Schutzes der Kinder, um die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung, das Recht auf Prozessbegleitung und weitere Opferrechte. Die Opferschutzeinrichtung hat die Aufgabe und Verpflichtung, sich um die Rechte und Interessen der Opfer zu kümmern und diese zu vertreten, jedoch nicht, sich mit der Täterarbeitseinrichtung „auszutauschen“.

³ Siehe Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstelle, Seite 37
<https://www.interventionsstelle-wien.at/publikationen-78/taetigkeitsberichte-der-wiener-interventionsstelle>

Das Betretungsverbot dient dazu, eine temporäre Trennung vom Gefährder zu schaffen und die Gewaltspirale zu durchbrechen. **Wenn das Opfer aber rasch wieder mit der Täterseite konfrontiert wird, ist dies kontraproduktiv.**

Unklar beim Entwurf des 3. Gewaltschutzgesetzes ist auch, **welchen Status und welche Kompetenzen die vorgesehene Täterarbeitseinrichtung hat.** Sie muss der Polizei berichten, die dann eine Verwaltungsstrafe verhängen bzw. den Gefährder nochmals unter Androhung einer neuerlichen Sanktion zur Beratung in der Täterarbeitseinrichtung verpflichten kann.

Der Täter kann nicht nur zur Teilnahme, sondern auch zur aktiven Teilnahme an der Gewaltpräventionsberatung verpflichtet werden. Hier stellt sich die Frage, was „aktiv“ bedeutet und wie dies überprüft und nachgewiesen wird. Offen ist auch, wie oft ein Gefährder zu dieser Beratung gehen muss.

Die bisherige Normverdeutlichung der Polizei, die ein wichtiges Signal ist und auf die Strafbarkeit von Gewalt hinweist, soll gleichzeitig abgeschafft werden. Dies erweckt den Eindruck, dass an deren Stelle die Täterarbeitseinrichtung tritt und damit quasi zum „verlängerten Arm“ der Polizei wird. Die Wirkung ist sehr wahrscheinlich kurzfristig, denn es ist unwahrscheinlich, dass Gefährder nach Ablauf der Verpflichtung weiter in Beratung gehen. Seit zwanzig Jahren ist im Wiener Anti-Gewalt Programm zu sehen, dass weniger als 1% der Gefährder, gegen welche ein BV verhängt wurde, bereit sind, öfter als ein- oder zweimal in das Anti-Gewalt Programm zu kommen.

Zudem sind folgende Fragen offen: Was ist die weitere Rolle der Täterarbeitseinrichtung? Welchen Auftrag hat sie und von wem bekommt sie diesen? Mit wem darf die Einrichtung Daten austauschen und auf welcher Basis? Sind sie zuständig für die Täter, auch wenn diese gar nicht mehr hingehen? Dürfen sie an Fallkonferenzen teilnehmen, auch wenn der Täter nicht mehr in Beratung ist?

Es besteht die Gefahr, **dass hier eine eigene Einrichtung geschaffen wird, deren Aufgabe und Wirkung auf die ein, zwei oder drei (auch das ist unklar) verpflichtenden Beratungen beschränkt ist, die aber sehr viele Daten erhält.** Auch ist nicht definiert, welche Daten an die Täterarbeitseinrichtung übermittelt werden. Nicht zulässig wäre aus Sicht der Opferschutzeinrichtungen, dass irgendwelche Informationen über die Opfer übermittelt werden.

Wir sehen es auch aus **rechtsstaatlicher Sicht sehr bedenklich**, dass Gefährder nach einem polizeilichen BV zu einer Beratung verpflichtet/gezwungen werden. Sie haben jemanden gefährdet und ein BV wurde verhängt; wenn sie sich nicht daranhalten, erhalten sie eine Verwaltungsstrafe. Wenn sie bereits eine strafbare Handlung verübt haben, wird die Tat verfolgt und sanktioniert. Auf welcher rechtlichen Basis Gefährder dann auch noch zu einer Beratung verpflichtet werden können, ist ebenfalls unklar; es erscheint wie eine doppelte Sanktionierung.

Auch gibt es nicht einmal im Zuge von strafrechtlichen Verfahren eine Verpflichtung zur Beratung. Die Einrichtung von „Gewaltinterventionszentren“ ist auch problematisch, weil die Datenübermittlung an diese Stellen viele Fragen aufwerfen. Fraglich ist die Rolle, der Aufwand und die Wirkung.

Schon derzeit bekommen mehrere Einrichtungen Meldungen von polizeilichen Betretungsverboten bzw. erlangen Kenntnis von der Gewalt und können aktiv werden:

- Die PräventionsbeamtInnen der Polizei für die präventive Rechtsaufklärung;
- Die Kinder- und Jugendhilfe, wenn minderjährige Kinder in der Familie sind; diese führen eine Gefahrenabklärung durch und können Gefährder im Rahmen von Vereinbarungen und pflegschaftsgerichtlichen Verfahren zu einem Anti-Gewalt Training verpflichten;
- Das Familiengericht, das von Amts wegen aktiv werden und Obsorge- und Kontaktrechte entziehen oder einschränken und im Zuge dessen einen Gefährder zu einem Anti-Gewalt Training verpflichten kann;
- Die Staatsanwaltschaft und das Strafgericht, die Weisungen zum Anti-Gewalt Training erteilen können, im Rahmen von außergerichtlichen Erledigungen und Probezeiten bzw. im Rahmen von (teil-)bedingten strafrechtlichen Verurteilungen und bedingten Entlassungen;
- Die Wiener Interventionsstelle, die die Opfer betreut und im Rahmen von Prozessbegleitung gemeinsam mit dem Opfer Bewährungshilfe oder die Verpflichtung zu einem Anti-Gewalt Training anregt;
- Bei gefährlichen Tätern, bei denen U-Haftgründe bestehen, kann die Justiz zudem als Weisung vorläufige Bewährungshilfe anordnen, in Kombination mit Schutzweisungen und Unterstützung der Opfer durch die Opferschutzeinrichtung. Dies verursacht keine zusätzlichen Kosten.

Vorschläge:

- **Beim Modell der Täterberatung müssen alle wichtigen Opferschutzeinrichtungen, Frauenhäuser und Gewaltschutzzentren/Interventionsstelle einbezogen werden.**
- **Eine sogenannte Normverdeutlichung durch die Polizei ist wichtig und soll auch weiterhin von der Polizei erfolgen. Mit der SPG Reform 2013 wurde die Verpflichtung für Gefährder geschaffen, sich während des Betretungsverbotes einem Normverdeutlichungsgespräch zu unterziehen. Dazu kann die Polizei den Gefährder laden und folgt er der Ladung nicht, eine Verwaltungsstrafe aussprechen.**
- **Es wäre sehr wichtig, diese noch neue Maßnahme zu evaluieren, bevor eine neue Maßnahme für Gefährder eingeführt wird.**
- Diese Schienen sollten ausgebaut werden, statt neue Einrichtungen zu schaffen. Das sichert auch, dass Täter länger und nachhaltiger an einer Veränderung ihres Gewaltverhaltens arbeiten.
- **Die für die Täterarbeitseinrichtungen vorgesehenen Kosten (ca. 1 Million Euro) können effizienter in Täterarbeit im Zuge der oben dargestellten rechtlichen Verfahren investiert werden.**

Zu Art 1 Z 2 (§ 54 Ärztegesetz)

Eine gesetzliche automatische Anzeigepflicht bei Vergewaltigung lehnen wir aus mehreren Gründen ab: Sie birgt die Gefahr, dass manche Betroffene die notwendigen medizinischen Untersuchungen nach einem sexuellen Übergriff nicht mehr vornehmen lassen, was negative gesundheitliche Folgen nach sich ziehen kann. Mit dieser Änderung würde Opfern in diesem besonders sensiblen Bereich die Entscheidungshoheit über eine Anzeigerstattung genommen werden. Opfer von sexualisierter Gewalt wären mit dieser Regelung dazu gezwungen, in einem Strafverfahren auszusagen (vor allem dann, wenn ihnen kein Aussagebefreiungsrecht zusteht) und die enorme Belastung eines derartigen Verfahrens zu tragen, ohne zuvor in die Entscheidung über eine Anzeigerstattung eingebunden worden zu sein. Sexualisierte Gewalt hat weitreichende Folgen und Auswirkungen auf die Psyche der Opfer.

Solange betroffene Frauen mit einem hohen Ausmaß an Victim Blaming (Opferbeschuldigung) im Rechtssystem und im Strafverfahren konfrontiert sind, ist eine automatische Anzeigepflicht abzulehnen. Außerdem wird auch das Gesundheitswesen mit dieser Flut an Anzeigen überfordert sein.

Eine schonende Herangehensweise bei dieser Thematik ist unumgänglich. **Viele Opfer sexualisierter Gewalt brauchen Bedenkzeit, um zu entscheiden, ob sie die Übergriffe zur Anzeige bringen wollen.** Es ist wesentlich, Betroffene bei diesem Entscheidungsfindungsprozess zu unterstützen und rechtlich und psychosozial zu beraten. Studien⁴ weisen darauf hin, dass in weniger als 20 % aller Fälle von Vergewaltigungen Anzeigen erstattet werden. Davon erfolgt wiederum lediglich in nur etwas mehr als 10 % der Fälle eine Verurteilung.⁵

Vorschläge:

- Statt einer automatischen Anzeigepflicht sollten die gesetzlich vorgeschriebenen Opferchutzgruppen in den privaten und öffentlichen Spitälern implementiert werden, damit das gesamte medizinische Personal im Gesundheitsbereich zum Thema sexualisierte Gewalt und häusliche Gewalt verbindlich und verpflichtend geschult und sensibilisiert wird.
- Neben der flächendeckenden Schulung im Gesundheitssystem ist auch die Sensibilisierung und Schulung von JustizbeamtInnen (RichterInnen und StaatsanwältInnen) dringend erforderlich, um Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt ausreichend zu unterstützen und Hilfe anzubieten.
- Wichtig ist, dass sexualisierte Gewalt und Gewalt an Frauen in allen Ausbildungen verankert wird.
- Es ist nicht hilfreich, Anzeige zu erstatten und den Betroffenen dann keine professionelle Hilfe angedeihen zu lassen.

⁴ Vgl. Kilchling, Opferinteressen und Strafverfolgung (1995) 214; Kiliyas/Haymoz/Lamon, Swiss Crime Survey – Die Kriminalität in der Schweiz im Lichte der Opferbefragung 1084 – 2005 (2007) 63 ff; Sautner, Viktimologie, 106; Sautner, Ausgewählte Sexualdelikte, in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen (2018) 1152 f.

⁵ Sautner, Ausgewählte Sexualdelikte, in Deixler-Hübner/Fucik/Mayrhofer, Gewaltschutz und familiäre Krisen, 1152.

Zu: Strafgesetzbuch, Erhöhungen der Strafrahmen

Einer generellen Erhöhung der Strafen stehen wir kritisch gegenüber. Aus unserer Sicht reichen die bestehenden Strafrahmen aus, sie werden aber in der Praxis bei Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt nicht ausgeschöpft. Es kommt auch häufig gar nicht zu einer Verurteilung, weil Verfahren oft eingestellt werden.

Auch Maßnahmen wie den Ausschluss der gänzlich bedingten Strafnachsicht bei einem spezifischen Delikt, der Vergewaltigung, sowie die Aufhebung des Jugendstrafrechtes bei bestimmten Delikten, halten wir für nicht zielführend und fürchten, dass diese für die Gewaltprävention sogar kontraproduktiv sein können.

Auch die Notwendigkeit für die Ausweitung des Tätigkeitsverbotes, das bisher in Bezug auf Sexualstraftaten bestand, auf Taten gegen Leib und Leben und die Ausweitung auf lebenslange Berufsverbote, können wir nicht nachvollziehen. Auf welchen Erfahrungen mit dem bestehenden Gesetz basiert dieser Vorschlag und welche Probleme gab es mit der bisherigen Regelung? Diese Fragen bleiben für uns offen. Verschärfungen schützen Opfer nicht automatisch, diese müssen zielgerichtet sein.

Vorschlag:

Wir schlagen vor, die Erhöhung der Strafrahmen, die in der Strafrechtsreform von 2015 festgelegt wurden, vorerst einmal zu evaluieren, bevor eine weitere Verschärfung durchgeführt wird.

§ 66 Abs 1 Z 1a, § 80 Abs 1 zweiter Satz und § 96 Abs 5 zweiter Satz StPO

Die erfolgte Klarstellung des Rechts auf gebührenfreien Erhalt von Anzeigenbestätigungen und Vernehmungsprotokollen wird begrüßt. Allerdings wäre es vor allem wichtig, es zum Standard zu machen, dass Opfer, die ja das Vernehmungsprotokoll unterschreiben müssen, automatisch, und nicht erst auf Verlangen, eine Protokollabschrift bekommen. Opfer wissen oft nicht, dass sie dies verlangen müssen und es wird ihnen auch nicht gesagt. Um eine Protokollabschrift zu bekommen, müssen sie daher oft ein weiteres Mal zur Polizei. Opfer sind ohnehin schon sehr belastet und haben viele Wege; wenn sie Gewalt anzeigen, sollten sie die Abschrift daher sofort ausgehändigt bekommen.

§ 218 StGB Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen

Mit der StGB-Novelle 2015 wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung erweitert. Die Implementierung des Straftatbestandes sowohl auf polizeilicher als auch auf gerichtlicher Ebene muss jedoch erst forciert werden. Reformbedarf besteht nach wie vor dahingehend, den Straftatbestand als uneingeschränktes Officialdelikt zu gestalten und mittels Eigenzuständigkeit die EinzelrichterInnen der Landesgerichte im Strafverfahren mit der Urteilsfindung zu betrauen.

Weiters ist es dringend notwendig, die Ausgestaltung des § 218 und die Beschränkung auf Verhalten, bei welchem jemand eine andere Person durch eine intensive Berührung einer der Geschlechtsphäre zuzuordnenden Körperstelle (z.B. Gesäß, Oberschenkel) in ihrer Würde verletzt, zu überdenken. Artikel 40 der Istanbul-Konvention umfasst in seiner Definition von sexueller Belästigung jedes sexuell bestimmte Verhalten (verbal, nonverbal oder körperlich), mit dem Zweck oder der Folge, die Würde einer Person zu verletzen. § 218 sollte daher alle im Artikel 40 beschriebenen Formen enthalten, damit Frauen sich gegen jede Form der Belästigung zu Wehr setzen können.

Unsere Vorschläge zur Verbesserung und Ausweitung der Opferrechte

Aus unseren jahrelangen Erfahrungen in der Prozessbegleitung mit einer großen Anzahl von Opfern erachten wir die Stärkung und Ausweitung der Opferrechte als dringend notwendig.

- 1) **Sensibilisierung** aller StaatsanwältInnen und RichterInnen für die Thematik Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt durch Vermittlung eines geschlechterbasierten Verständnisses von Gewalt gegen Frauen sowie der Formen und Auswirkungen von Trauma, um zukünftige StaatsanwältInnen und RichterInnen für das Verhalten traumatisierter ZeugInnen zu sensibilisieren.
- 2) Umsetzung verbindlicher Richtlinien zum Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden in Fällen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt durch **lückenlose Ermittlung** und damit Verbreiterung der Entscheidungsgrundlage, insbesondere durch amtswegige Feststellung der über das aktuelle Fallgeschehen hinausgehenden Vorgeschichte der häuslichen Gewalt.
- 3) **Umsetzung von klaren und** verbindlichen Richtlinien für Strafverfolgungsbehörden zur Durchführung einer **Gefährlichkeitseinschätzung** und Berücksichtigung von Gefährlichkeitsfaktoren, um in weiterer Folge effektive Schutzmaßnahmen für das Opfer ergreifen zu können (Festnahmeanordnungen, U-Haft-Anträge etc.).
- 4) Stärkung der Verfahrensposition des Opfers durch **Erweiterung seiner Verfahrensrechte im Strafprozess** unabhängig von einem Privatbeteiligtenanschluss.
- 5) Stärkung des Vertrauens insbesondere von besonders schutzbedürftigen Opfern (§ 66a StPO) in die Strafverfolgung und Verhinderung der Reviktimisierung und -traumatisierung durch **schockierenden Umgang** mit dem Opfer.
- 6) Aktive Berücksichtigung der Interessen des Opfers in jedem Verfahrensstadium, insbesondere auch bei der Durchführung **diversioneller Maßnahmen**.
- 7) Erteilung von **Weisungen zum Schutz des Opfers auch auf Antrag** des Opfers.
- 8) **Erweiterung der Opfergruppe** samt Recht auf Prozessbegleitung für Minderjährige, die ZeugInnen der Tat wurden.

- 9) **Schaffung von Rechtsmitteln** zur effektiven Durchsetzung von Opferrechten (Nichtigkeitssanktion im Falle der Verletzung von Opferrechten).

Anhang: Konkrete Reformvorschläge
(in Erfüllung der Istanbul-Konvention)

ad 1)

- Änderung des § 2 Z 6 RiAA-AusbVO: „bei einer **Opferschutzeinrichtung** ~~Opferschutz~~ oder ~~Fürsorgeeinrichtung~~ in der Dauer von mindestens ~~zwei~~ **vier** Wochen“
- Ergänzung des § 57 Abs 1 RStDG: „(...) sich **in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich** fortzubilden, (...)“
- Schaffung eines umfassenden Angebots an geeigneten Ausbildungs- und Fortbildungsmaßnahmen *(dies in Erfüllung von Art 15 Abs 1 der Istanbul-Konvention)*

ad 4)

- Ergänzung des § 66 Abs 1 StPO:

Z 7a: „die Aufnahme von Beweisen nach § 55 zu beantragen,“ *(dies in Erfüllung von Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention)*

Z 7b: „zur Hauptverhandlung geladen zu werden und Gelegenheit zu erhalten, nach dem Schlussantrag der Staatsanwaltschaft seine Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen.“ *(dies in Erfüllung von Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention)*

- Einfügung eines **Abs 2a** in § 244 StPO: „**Das Opfer hat das Recht, nach dem Staatsanwalt seine Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen.**“ *(dies in Erfüllung von Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention)*

- Änderung des § 255 Abs 2 StPO: **„Der Privatbeteiligte Das Opfer erhält zunächst nach dem Staatsanwälte das Wort, um seine Ansichten, Bedürfnisse und Sorgen unmittelbar oder durch eine Vertretung vorzutragen.“** (dies in Erfüllung von Art 56 Abs 1 lit d der Istanbul-Konvention)

ad 5)

- Einfügung eines Abs 1a in § 250 StPO: **„Auf Antrag eines Opfers gemäß § 65 Z 1 lit a und b hat der Vorsitzende auf die in Abs 1 beschriebene Art und Weise vorzugehen.“**
- Ergänzung des § 250 Abs 3 StPO „(...) Opfer gemäß § 65 Z1 lit a **und b** hat der Vorsitzende auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen. **Der Vorsitzende hat sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen dem Opfer und dem Angeklagten im Gerichtssaal soweit möglich vermieden wird. (...)**“ (dies in Erfüllung von Art 56 Abs 1 lit g und lit i der Istanbul-Konvention)
- Ergänzung des § 66 Abs 1 Z 1a StPO „(...) eine schriftliche Bestätigung ihrer Anzeige **sowie eine Kopie der getätigten Niederschrift gebührenfrei** zu erhalten (§ 80 Abs 1),“
- Ergänzung des § 80 Abs 1 StPO „Einem Opfer, das Anzeige erstattet hat, ist **auch ohne sein Verlangen** eine schriftliche Bestätigung der Anzeige **sowie die getätigte Niederschrift gebührenfrei** auszufolgen.“
- Ergänzung des § 96 Abs 5 StPO „Das Protokoll ist zum Akt zu nehmen. Soweit die vernommene Person zur Akteneinsicht berechtigt ist, ist ihr auf Verlangen sogleich eine Abschrift oder Kopie auszufolgen, sofern den schutzwürdige Interessen des Verfahrens oder Dritter nicht entgegen stehen; § 54 ist anzuwenden. Auf Kurzschriften und Tonaufnahmen (Abs. 2) ist § 271 Abs. 6 anzuwenden. **Einem Opfer ist stets von Amts wegen, auch ohne sein Verlangen, eine Abschrift oder Kopie seiner Aussage auszufolgen.“**
- Änderung des § 149 Abs 5 StVG: **„Soweit ein Opfer (§ 65 Z 1 StPO) dies beantragt hat, ist es Opfer (§ 65 Z 1 StPO) sind von Amts wegen unverzüglich, mindestens aber 48 Stunden vor dem ersten und jedem weiteren unbewachten Verlassen und der bevorstehenden oder erfolgten Entlassung des Strafgefangenen einschließlich allfälliger ihm zum Schutz des Opfers erteilter Weisungen zu verständigen. Die Verständigung hat der Anstaltsleiter zu veranlassen.“** (dies in Anlehnung an Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention)

-
- Änderung des § 181a StPO: ~~Soweit das Opfer dies beantragt hat, ist es Opfer~~ **sind unverzüglich von Amts wegen** von einer Flucht des in Untersuchungshaft angehaltenen Beschuldigten sowie von seiner Wiederergreifung sogleich zu verständigen. (...)“ *(dies in Anlehnung an Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention)*
 - Ergänzung des § 174 Abs 2 StPO letzter Satz „(...) **Opfer sind von der Verhängung der Untersuchungshaft zu verständigen.**“ *(dies in Anlehnung an Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention)*
 - Ergänzung des § 429 Abs 5 StPO letzter Satz „(...) **Opfer sind von der vorläufigen Unterbringung zu verständigen.**“ *(dies in Anlehnung an Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention)*
 - Einfügung eines Abs 2a in § 3 StVG: „**Opfer (§ 65 Z 1 StPO) sind vom Zeitpunkt des Strafantritts sowie vom Haftort von Amts wegen zu verständigen.**“ *(dies in Anlehnung an Art 56 Abs 1 lit b der Istanbul-Konvention)*

ad 6)

- Änderung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO: „die Tat nicht mit mehr als ~~fünf~~ **drei** Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist“
- Änderung des § 206 Abs 1 StPO: „(...) **Opfern von Gewalt in Wohnungen (§ 38a SPG) und Opfern im Sinne des § 65 Z 1 lit a sowie ihren Vertretern ist vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben. Allen anderen Opfern und ihren Vertretern ist, soweit dies zur Wahrung ihrer Interessen und Rechte, insbesondere jenem auf Schadensgutmachung geboten erscheint, vor einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung ausreichend Zeit zur Stellungnahme zu geben.**“

ad 7)

- Ergänzung des § 50 Abs 1 StGB „Wird einem Rechtsbrecher die Strafe oder die mit Freiheitsentziehung verbundene vorbeugende Maßnahme bedingt nachgesehen oder wird er aus einer Freiheitsstrafe oder einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme bedingt entlassen, so hat das Gericht ihm Weisungen zu erteilen oder Bewährungshilfe anzuordnen, soweit das notwendig oder zweckmäßig ist **oder von einem Opfer gemäß**

§ 65 Z 1 StPO beantragt wurde, um den Rechtsbrecher von weiteren mit Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. (...)“

- Ergänzung des § 51 Abs 2 StGB „Dem Rechtsbrecher kann insbesondere aufgetragen werden, an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie oder in einem bestimmten Heim zu wohnen, eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang zu meiden, **an einem opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Training teilzunehmen**, sich alkoholischer Getränke zu enthalten, (...)“
- Einfügung eines Abs 2a in § 51 StGB: „**Von der Erteilung einer Weisung ist die Sicherheitsbehörde jedenfalls in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Sicherheitsbehörde hat dem Gericht, das die Weisung erteilt hat, von einem Verstoß gegen die Weisung zu berichten und den weisungsgemäßen Zustand mittels unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (§ 50 SPG) wiederherzustellen.**“
- Ergänzung des § 51 Abs 4 StGB: „Das Gericht hat während der Probezeit Weisungen auch nachträglich zu erteilen oder erteilte Weisungen zu ändern oder aufzuheben, soweit dies nach § 50 geboten scheint **oder von einem Opfer gemäß § 65 Z 1 StPO beantragt wurde.**“

ad 8)

- Ergänzung des § 65 Z 1 lit a StPO „(...) jede Person, die durch eine vorsätzlich begangene Straftat Gewalt, gefährlicher Drohung, **beharrlicher Verfolgung oder fortgesetzter Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems** ausgesetzt (...)“
- Ergänzung des § 65 Z 1 lit b StPO: „(...) **oder Minderjährige, sofern sie Zeugen einer Straftat waren, die nicht zum Tod geführt hat (...)**“ *(dies in Anlehnung an Art 26 und Art 56 Abs 2 der Istanbul-Konvention)*

ad 9)

- Ergänzung des § 66 Abs 1 StPO „Opfer haben **unabhängig von ihrer Stellung als Privatbeteiligte bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“
- Ergänzung des § 66a Abs 1 StPO „Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

**Diskussionsunterlage Gewaltschutzgesetz
Österreichischen Frauenrings (ÖFR) am 28. August 2019 von 10-12 Uhr**
Autorinnen: Mag.^a Maria Rösslhummer, Mag.^a Sonja Aziz

- Ergänzung des § 66a Abs 2 StPO „Besonders schutzbedürftige Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, (...)“

- Ergänzung des § 67 Abs 1 StPO „Opfer haben **bei sonstiger Nichtigkeit** das Recht, den Ersatz des durch die Straftat erlittenen Schadens oder eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer strafrechtlich geschützten Rechtsgüter zu begehren. (...)“

- Ergänzung des § 67 Abs 6 StPO „Privatbeteiligte haben **bei sonstiger Nichtigkeit** über die Rechte der Opfer (§ 66) hinaus das Recht, (...)“

- Ergänzung des § 250 Abs 3 StPO „Opfer gemäß § 65 Z 1 lit a und b (vgl Punkt 2.3.11) hat der Vorsitzende **bei sonstiger Nichtigkeit** auf ihren Antrag auf die in § 165 Abs 3 beschriebene Art und Weise zu vernehmen, (...)“

- Ergänzung des § 281 Abs 1 Z 3 StPO „(...) wenn in der Hauptverhandlung eine Bestimmung verletzt oder missachtet worden ist, deren Einhaltung das Gesetz bei sonstiger Nichtigkeit anordnet (**§§ 66 Abs 1, 66a Abs 1 und 2, 67 Abs 1 und 6, (...)**)“

- Einfügung einer Z 8 im § 4 Abs 3 RiAA-AusbVO: **„im Bereich Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt hinsichtlich der Ursachen, Formen und Muster häuslicher Gewalt, der Gewaltdynamiken, der Opfer- und Täterpsychologie, der Täter-Opfer-Umkehr, der Wege zur Verhütung sekundärer Viktimisierung, der besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Opfer sowie der Gefährdungseinschätzung“**
- Ergänzung des § 57 Abs 1 RStDG: **„(...) sich in ihrem fachlichen Zuständigkeitsbereich fortzubilden, (...)“**
- Ergänzung des Art 1 § 4 Abs 3a DV-StAG: **„(...) Im Bereich Gewalt im sozialen Nahraum hat ein besonders geschulter Staatsanwalt jedenfalls vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Verhütung und Aufdeckung solcher Gewalttaten, der Ursachen, Formen und Muster häuslicher Gewalt, der Gewaltdynamiken, der Opfer- und Täterpsychologie, der Täter-Opfer-Umkehr, der Wege zur Verhütung sekundärer Viktimisierung, der besonderen Bedürfnisse besonders schutzbedürftiger Opfer sowie der Gefährdungseinschätzung aufzuweisen.“**